

## § 37 SGB XI: Pflegegeld

Wenn Pflegebedürftige zu Hause gepflegt werden, brauchen sie dafür nicht unbedingt professionelle Pflegekräfte. Vielleicht möchten deren Angehörige diese Hilfe selbst übernehmen. Wenn Angehörige die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen können, haben Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung: das sog. Pflegegeld. Im Pflegegrad 2 beträgt es zurzeit 316 Euro pro Monat.

### § 37.3 SGB XI: Beratungseinsatz für Pflegegeld-Empfänger

Wenn Pflegebedürftige Pflegegeld beziehen, müssen sie ab Pflegegrad 2 Beratungseinsätze in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 in Anspruch nehmen. Durch die regelmäßige Beratung soll die Qualität der häuslichen Pflege gesichert und gestärkt werden. Zudem können durch das Gespräch mit einer Pflegefachkraft hilfreiche Tipps und individuelle Hilfestellungen gewonnen werden.

### § 37.3 SGB XI: Beratungseinsatz für Pflegegeld-Empfänger

Eine Beratung kann von jeder zugelassenen Pflegeeinrichtung sowie jeder anerkannten Beratungsstelle durchgeführt werden. Die Kosten für den Beratungseinsatz trägt hierbei die Pflegekasse. Die Beratungseinsätze nach § 37.3 SGB XI sind verpflichtend. Sollten Sie sie versäumen, kann Ihnen andernfalls eine Kürzung oder im Wiederholungsfall sogar ein Entzug des Pflegegeldes drohen. Achten Sie deshalb auf die für Sie geltende Fristen:

<b>Pflegegeldempfänger mit Pflegegrad</b>	<b>Beratungseinsatz nach § 37.3 SGB XI</b>	<b>Fristen</b>
1	Nicht vorgeschrieben	keine
2	1 x pro Halbjahr	30.06, 31.12
3	1 x pro Halbjahr	30.06, 31.12
4	1 x pro Vierteljahr	31.03, 30.06, 30.09, 31.12
5	1 x pro Vierteljahr	31.03, 30.06, 30.09, 31.12